

# Allgemeine Geschäftsbedingungen EKZ für EKZ Energieberatung und Netzdienstleistungen

## 1. Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EKZ für EKZ Energieberatung und Netzdienstleistungen (nachfolgend «AGB» genannt) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über die Erbringung von Dienstleistungen durch die EKZ. Der Inhalt der Dienstleistungen wird in den einzelnen Dienstleistungsangeboten bzw. Produktbeschreibungen und in den vorliegenden AGB spezifiziert.
- 1.2 Die Parteien werden im Folgenden als «EKZ» und als «Kunden» bezeichnet.
- 1.3 Von diesen AGB abweichende Vereinbarungen, insbesondere Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kunden oder Dritter, werden von den EKZ nur anerkannt, wenn diese im Einzelfall ausdrücklich schriftlich zustimmen.
- 1.4 Die nachstehenden AGB bilden integrierenden Bestandteil des Dienstleistungsvertrages und gelten bei Unterzeichnung durch den Kunden als angenommen. Alle Vereinbarungen und rechtserheblichen Erklärungen der Vertragsparteien (inkl. Vertragsänderungen) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.
- 1.5 Sollte eine Bestimmung der vorliegenden AGB nichtig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine neue Klausel, die nach Sinn und Zweck den AGB und den wirtschaftlichen Auswirkungen der unwirksamen Bestimmung möglichst entspricht.

## 2. Offerten, Auftragserteilung

- 2.1 Zusätzliche Wünsche des Kunden, die nicht in den einzelnen Dienstleistungsangeboten enthalten sind, gelten als zusätzlicher Auftrag.

## 3. Informationspflichten

Der Kunde hat den EKZ alle Informationen zu geben, die benötigt werden, um die Dienstleistungen erbringen zu können. Er zeigt insbesondere sofort alle Umstände an, welche die vertragsgemässe Erfüllung gefährden können.

## 4. Leistungsänderungen

Die Parteien können jederzeit schriftlich Änderungen der vereinbarten Leistungen beantragen. Wünscht ein Kunde eine Änderung, hat er dies demzufolge den EKZ schriftlich zu beantragen. Die EKZ teilen dem Kunden innert 20 Arbeitstagen schriftlich mit, ob sie den Antrag annehmen. Im Falle einer Ablehnung begründen die EKZ den negativen Entscheid und bieten nach Möglichkeit eine Alternative an.

## 5. Koordinationspflichten

- 5.1 Der Kunde benennt einen zentralen Ansprechpartner für die EKZ, der die Verbindung zu den einzelnen Bereichen des Kunden koordiniert.
- 5.2 Die EKZ benennen ihrerseits ebenfalls einen zentralen Ansprechpartner für den Kunden. Dieser koordiniert die Verbindung zu den einzelnen Betrieben der EKZ, welche an der Erbringung der Dienstleistungen beteiligt sind.

## 6. Ausführung von Dienstleistungen durch Dritte

Die EKZ sind berechtigt, ihre Dienstleistungsverpflichtungen durch Dritte ausführen zu lassen. In diesem Fall haften sie nur für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion des Dritten (Art. 399 Abs. 2 OR).

## 7. Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde stellt sicher, dass nicht von den EKZ gelieferte Instrumente und Materialien den gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen entsprechen.

## 8. Zugang zum Gebäude

Der Kunde gewährt den EKZ Zugang zu seinen Räumlichkeiten, um die Bereitstellung und Aufrechterhaltung der Dienstleistungen zu ermöglichen. Der Kunde hat den EKZ die zur Bereitstellung der Dienstleistung erforderlichen Einrichtungen und Räumlichkeiten sowie den benötigten Strom kostenlos zur Verfügung zu stellen.

## 9. Preise und Zahlungsbedingungen

- 9.1 Die Preise werden zwischen den Parteien im individuellen Vertrag festgesetzt und verstehen sich in Schweizerfranken.
- 9.2 Steuern, Abgaben, Gebühren, Sozialversicherungsbeiträge und dergleichen, die die EKZ im Zusammenhang mit den Dienstleistungen zu entrichten haben, gehen zu Lasten des Kunden. Bei Rechnungsstellung kommt der am entsprechenden Tag gültige Mehrwertsteuersatz zum Tragen.
- 9.3 Die Pflicht zur Bezahlung der vereinbarten Dienstleistungen beginnt mit der Annahme der Dienstleistung oder mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistungen durch den Kunden.
- 9.4 Der Kunde darf Zahlungen – aus welchen Gründen auch immer – weder zurückhalten noch kürzen. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn eine Dienstleistung aus Gründen, die die EKZ nicht zu vertreten haben, verzögert oder unmöglich wird.
- 9.5 Kommt der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nach, so gerät er ohne weiteres in Verzug und schuldet den EKZ den gesetzlichen Verzugszins.

## 10. Gewährleistung

- 10.1 Die EKZ gewährleisten dem Kunden eine getreue und sorgfältige Ausführung ihrer Leistungen.
- 10.2 Ist ein Mangel der erbrachten Leistung auf höhere Gewalt oder Verschulden (Vorsatz, grobe oder leichte Fahrlässigkeit) des Kunden zurückzuführen, besteht kein Anspruch auf Reduktion des Preises.

## 11. Haftung

- 11.1 Die Haftung der EKZ ist wegbedungen, soweit Art. 100 und Art. 101 OR dies zulassen.
- 11.2 Die EKZ haften insbesondere nicht für:
- Schäden, die aus der Benutzung oder Nichtbenutzung der Infrastruktur und/oder Anlage oder als Folge des verweiger-ten Zutritts zu den Räumlichkeiten des Kunden entstehen;
  - Störungen oder Schäden, die auf unsachgemässe Verwen-dung von Daten, anormale Betriebsbedingungen oder ähnli-ches zurückzuführen sind;
  - Schäden, die durch höhere Gewalt, Streiks, Stromausfälle, Betriebs- oder Netzstörungen verursacht werden;
  - den Inhalt der Information oder Daten, die auf Informatikanla-gen gespeichert oder über das Kommunikationsnetz übertra-gen werden.
- 11.3 Der Kunde ist bei behaupteter Haftpflicht der EKZ verpflichtet, diesen den Schadenfall unverzüglich schriftlich zu melden, an-sonsten Verzicht auf Schadenersatz angenommen wird. Ferner ist er verpflichtet, alle zumutbaren Massnahmen zu ergreifen, um solche Schäden bzw. deren Auswirkungen so gering wie möglich zu halten.
- 11.4 Der Kunde ist haftbar für Schäden an der am Kundenstandort untergebrachten EKZ-eigenen Ausrüstung, die durch Einwirkun-gen von Feuer, Wasser, Explosionen sowie Diebstahl, vorsätz-lich oder durch anderweitige fahrlässige Handlungen entstehen.

## 12. Höhere Gewalt

Die Vertragsparteien haften dann nicht für die Nichterfüllung des Vertrages, wenn diese auf von den Vertragsparteien nicht zu vertretende Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt zurück-zuführen ist und die betroffene Vertragspartei dies unverzüglich anzeigt und alle angemessenen Anstrengungen zur Vertragser-füllung unternimmt. Diese Bestimmung entbindet den Kunden jedoch nicht von der Verpflichtung, seinen vertragsgemässen Zahlungen nachzukommen, wenn die EKZ ordnungsgemäss geleistet haben.

## 13. Geheimhaltung und Datenschutz

- 13.1 Die Parteien sind verpflichtet, sämtliche ihnen in Ausführung des Dienstleistungsvertrages zugänglich gemachten Informati-onen sowie Kenntnisse, die sie bei Gelegenheit der Zusammen-arbeit über Angelegenheiten – z.B. offengelegte Pläne, Muster, Zeichnungen, Gewerbe- oder Betriebsgeheimnisse, Geschäfts- und Fabrikationsgeheimnisse – erhalten, streng vertraulich zu behandeln. Sie verpflichten sich, solche vertraulichen Informa-tionen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung der an-deren Vertragspartei ausserhalb des Vertragsverhältnisses zu nutzen oder an Dritte weiterzugeben.
- 13.2 Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt nicht für Informationen, welche die andere Partei nachweislich von Dritten rechtmässig erhalten hat bzw. erhält oder die bei Vertragsabschluss bereits allgemein bekannt waren oder nachträglich, ohne dass der Pu-blikation eine Verletzung der Geheimhaltungspflicht zugrunde liegt, allgemein bekannt wurden.

- 13.3 Diese Verpflichtung bleibt für beide Parteien nach Beendigung des individuellen Vertrages für weitere fünf Jahre bestehen.
- 13.4 Die EKZ sind berechtigt, im Rahmen der Zweckbestimmung des mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrages die ihr anver-trauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der zur Anwendung kommenden Datenschutzbestimmungen zu bear-beiten oder durch Dritte bearbeiten zu lassen.
- 13.5 Im Falle, dass der Kunde einen Förderbeitrag erhält, ermächtigt er die EKZ, seine Angaben zwecks Abrechnung an Dritte weiter-zugeben.

## 14. Abtretungsverbot

Der Kunde kann Ansprüche aus dem Dienstleistungsvertrag oder den vorliegenden AGB nicht ohne das Einverständnis der EKZ an Dritte abtreten.

## 15. Einstellungen der Leistungen

- 15.1 Die EKZ sind berechtigt, ihre Leistungen einstweilen einzustel-len, wenn:
- der Kunde seinen Verpflichtungen aus dem Dienstleistungs-vertrag nicht nachkommt;
  - wenn die Funktionstüchtigkeit oder Sicherheit der eigenen Anlagen der EKZ dadurch gefährdet sind.
- 15.2 Der Kunde hat bei Leistungseinstellung durch die EKZ keinen Anspruch auf teilweise Erstattung von Gebühren. Das Recht der EKZ zur ausserordentlichen Kündigung gemäss Ziff. 16 bleibt vorbehalten.

## 16. Ausserordentliche Kündigung

Die EKZ haben das Recht, den Dienstleistungsvertrag fristlos und ohne vorgängige Mahnung oder Androhung der Vertrags-auflösung zu kündigen, wenn:

- über den Kunden ein Nachlass- oder Konkursverfahren er-öffnet wird oder andere Umstände gegeben sind, welche die Zahlungsunfähigkeit des Kunden als offenkundig erscheinen lassen;
- der Kunde Geheimhaltungs- oder Datenschutzbestimmun-gen im Dienstleistungsvertrag oder in den vorliegenden AGB verletzt.

## 17. Schlussbestimmungen

Änderungen des Dienstleistungsvertrages oder der AGB bedür-fen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## 18. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es findet schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Ausschliesslicher Gerichts-stand ist Zürich.